



Österreichischer Klub für Tibetische Hunderassen

Satzung

beschlossen von der Jahreshauptversammlung
am 3. März 2012

Der Österreichische Klub für Tibetische Hunderassen
ÖTH wurde am 14. Juni 1971 gegründet.

Ein neues Vereinsgesetz einerseits und das stetige
Wachstum des Vereins mit einer Vielzahl neuer
Aktivitäten auf der anderen Seite machten eine
Neuformulierung der Statuten dringend notwendig.
Diese Statuten stellen den ÖTH auf die notwendige
rechtliche Basis. Sie sind gleichzeitig gedacht als
Leitlinien, um ein gedeihliches Miteinander im ÖTH auf
der Grundlage gemeinsamer Regeln zu ermöglichen.

Inhalt:

- § 1 Name des Vereines und Rechtssitz
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Vereinsjahr
- § 4 Aufbringung der Finanzen
- § 5 Mittel zum Zweck
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeitrag
- § 9 Organe des ÖTH
- § 10 Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung
- § 11 Der Vereinsvorstand
- § 12 Aufgaben des Vereinsvorstandes
- § 13 Vorstandssitzungen
- § 14 Die KassaprüferInnen
- § 15 Der Disziplinarausschuss
- § 16 Das Schiedsgericht
- § 17 Auflösung des Vereines
- § 18 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name des Vereines und Rechtssitz

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Klub für Tibetische Hunderassen“ (ÖTH) und hat seinen Rechtssitz in Wien. Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) in Wien und ist somit auch Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und anerkennt deren Satzungen als für ihn rechtsverbindlich an. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigstellen ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat die Aufgabe, die Reinzucht und Haltung von tibetischen Hunden und zwar: Do Khyi (Tibet Dogge), Tibet Terrier, Lhasa Apso und Tibet Spaniel zu fördern und zu pflegen.

Dies soll erreicht werden durch:

- die Beratung der Besitzer tibetischer Hunde über Rassekennzeichen, Zucht, Aufzucht und Haltung,
- die kostenlose Beratung bei Wahl von Zuchtpartnern,
- Veranstaltung von Zuchtschauen, Anschluss von Sonderausstellungen an Nationale und Internationale Ausstellungen in Österreich, Ausbildung von Formwertrichtern für diese Rassen, Abhaltungen von Körungen,
- die Pflege und den Ausbau internationaler Zusammenarbeit unter den Freunden tibetischer Hunde.

§ 3 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Aufbringung der Finanzen

- Das Vereinsvermögen setzt sich aus Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen zusammen.
- Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe für die finanziellen Verpflichtungen des Vereines ist ausgeschlossen, letztere werden ausschließlich aus dem Vereinsvermögen gedeckt.

§ 5 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere

- Beratung beim Erwerb und der artgerechten Aufzucht, Erziehung und Haltung tibetischer Hunde, kostenlose Adressenvermittlung zwischen den Besitzern und Züchtern tibetischer Hunde und den an tibetischen Hunden interessierten Hundefreunden.
- Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften und tierschützerischer Belange bei Haltung, Pflege und Zucht von Hunden.

- Führung einer eigenen Zuchtbuchstelle.
- Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der ÖKV Zuchtordnung.
- Festsetzung der Körordnung.
- Förderung der Zucht mittels Durchführung von Züchterschulungen, Ausbildung der Zuchtwarte und Zuchttauglichkeitsprüfungen (Körungen).

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6.1. Ordentliche Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede großjährige, natürliche Person werden. Gewerbsmäßige Hundehändler und ihnen gleichzustellende Personen sind davon ausgeschlossen. Die Veröffentlichung des Antrages auf Aufnahme in den Verein erfolgt unter Nennung des Namens samt Wohnort in der dafür vorgesehenen Publikation. Ein Mitglied gilt als aufgenommen, wenn vier Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch von Seiten eines bestehenden Mitgliedes erfolgt ist. Über einen allfälligen Einspruch entscheidet der Vereinsvorstand mit Stimmenmehrheit unter Angabe der ausschlaggebenden Gründe.

§ 6.2 Ehrenmitgliedschaft

- Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland , die sich um die Förderung der Tibetischen Hunde besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 6.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

§ 6.4 Austritt

- Der freiwillige Austritt muss spätestens bis 1. Dezember eines Jahres dem Vereinsvorstand schriftlich bekannt gegeben werden, andernfalls ist der volle Mitgliedsbeitrag auch noch für das folgende Jahr zu bezahlen. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann bei Nichtbezahlung des laufenden Jahres-Beitrages nach schriftlicher Mahnung erfolgen, entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Jahr.

§ 6.5 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt:

- bei unehrenhaftem und unsportlichem Verhalten inner- und außerhalb des Vereines, insbesondere bei öffentlichen Schauen, Ausstellungen und Prüfungen,
- bei grober Verletzung der Vereinssatzungen und Vereinsinteressen, insbesondere aber bei Verstößen gegen die Zuchtordnung,
- bei ungebührlicher öffentlicher Kritik einer vom Verein getroffenen Entscheidung und bei vereinschädigenden Äußerungen in der Öffentlichkeit.

- Jeder Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt im Disziplinarausschuss. Der Ausschluss kann zeitlich begrenzt oder auf Lebenszeit ausgesprochen werden. Gegen den beschlossenen Ausschluss kann innerhalb eines Monats mittels eingeschriebenen Briefes an den/ die Vorsitzenden die Berufung eingebracht werden, über die die ordentliche Jahreshauptversammlung entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, jedoch keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied, das seinen Jahresbeitrag ordnungsgemäß bezahlt hat, ist

- antrags- und stimmberechtigt,
- berechtigt, die Beratungs- und Dienstleistungen des ÖTH zu beanspruchen,
- berechtigt, an allen vom ÖTH durchgeführten oder unterstützten Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- den Vereinszweck zu fördern und die in den Satzungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, sowie die Beschlüsse der Organe zu befolgen,
- seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen,
- Wohnsitzänderungen sofort dem Vereinsvorstand, insbesondere dem Kassier bekannt zu geben,
- die Zuchtordnung des ÖTH in allen Punkten zu befolgen,
- sich im Umgang mit den anderen Mitgliedern sowie allen im ÖKV zusammengeschlossenen Hundefreunden kollegial zu verhalten. Die Verpflichtung zur Kollegialität umfasst den korrekten Umgang mit Daten, den offenen Dialog in allen kynologischen Fragen und die sachliche Auseinandersetzung bei Meinungsverschiedenheiten auch über Print- oder elektronische Medien.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird alljährlich in der Ordentlichen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes für das Folgejahr festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag umschließt neben dem Beitrag zum Verein auch den Jahresbeitrag an den ÖKV und die allfällige Bezugsgebühr für die Zeitschrift „Unsere Hunde“ als offizielles Organ des ÖKV und des ÖTH.

Die Beiträge sind zu Jahresbeginn fällig.

Bei notwendigen Mahnungen gehen alle dem Verein erwachsenden Kosten zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

§ 9 Organe des ÖTH

Organe des ÖTH sind

- die Jahreshauptversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Kassaprüfer
- der Disziplinarausschuss
- das Schiedsgericht

§ 10 Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist jedes Jahr innerhalb der ersten vier Monate einzu-berufen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vereinsvorstand dann einberufen werden, wenn es sich als notwendig erweist. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim/bei der Vorsitzenden beantragt.

Ort, Zeit, sowie die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung und einer außerordentlichen Hauptversammlung sind den Mitgliedern sechs Wochen vorher schriftlich in geeigneter Form bekannt zu geben.

Die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte natürliche Person ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der einzelnen Funktionäre.
- Erteilung der jährlichen Entlastung an den gesamten Vereinsvorstand sowie zusätzlich des Kassiers.
- Neuwahl des Vereinsvorstandes nach Ablauf der Wahlperiode. Der Wahlvorschlag enthält die Zustimmung der Kandidaten mit Funktion und Wohnort. Es besteht Listenwahl. Alle vollständigen Wahllisten eines ordentlichen Mitgliedes, die spätestens 14 Tage vor dem Termin einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung mit Neuwahl als Punkt der Tagesordnung beim/bei der Vorsitzenden einlangen, sind gültig.
- Wahl der beiden Delegierten für die Vollversammlung des ÖKV, die jedoch Vorstandmitglieder sein müssen.

- Wahl der beiden Kassenprüfer für drei Jahre, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen.
- Wahl des Disziplinarausschusses für die Dauer von drei Jahren.
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr.
- Ernennung besonders verdienter Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Bestätigung von Kooptierungen in den Vereinsvorstand im abgelaufenen Jahr.
- Beschlussfassung über Anträge und Berufungen gegen Beschlüsse des Disziplinarausschusses oder Vereinsvorstandes. Anträge an die Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung sind spätestens 30 Tage vorher an den/die Vorsitzenden schriftlich zu richten.
- Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereines gem. § 17.

§ 11 Der Vereinsvorstand

Die Leitung des Vereines obliegt dem Vereinsvorstand. Die Wahl des Vereinsvorstandes erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung.

In den Vereinsvorstand gewählt werden können nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre Mitglied des ÖTH sind.

Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der StellvertreterIn des/der Vorsitzenden
- dem/der SchriftführerIn
- dem/der KassierIn
- dem/der ZuchtwartIn

Die Vorstandsmitglieder treten Ihre Funktion sofort nach erfolgter Wahl an. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes nach Ablauf einer Wahlperiode ist uneingeschränkt gestattet. Sämtliche Funktionen sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder haben nur Anspruch auf Vergütung nachgewiesener Barauslagen für den Verein.

§ 12 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- Der Vereinsvorstand bestimmt in seiner Gesamtheit über das Vereinsvermögen und dessen Verwendung.

- Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, beruft Versammlungen ein und leitet dieselben, und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsvorganges. Wichtige Schriftstücke, besonders mit Behörden und öffentlichen Stellen werden vom/von der Vorsitzenden mit dem/der SchriftführerIn, in Geldangelegenheiten mit dem/der KassierIn unterfertigt.

- Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Hauptversammlungen.

- Dem/der KassierIn obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Abwicklung aller Geldgeschäfte sowie die Führung der Mitgliederevidenz.

- Der/die ZuchtwartIn erstellt die Zuchtordnung und überwacht die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann durch Kooptierung ein Ersatzmitglied berufen werden, um den ordentlichen Geschäftsgang zu gewährleisten.

Die Kooptierung wird in einer Vorstandssitzung durchgeführt und muss bei der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung bestätigt werden.

§ 13 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden entsprechend den Erfordernissen rechtzeitig einberufen. Die Teilnahme der Vorstandsmitglieder an dieser Sitzung ist Pflicht.

Versäumt ein Vorstandsmitglied dreimal unentschuldigt diese Sitzungen, scheidet es automatisch aus dem Vorstand aus und kann durch Kooptierung ersetzt werden.

Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.

§ 14 Die KassaprüferInnen

Bei der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung werden jeweils zwei KassaprüferInnen für drei Jahre gewählt, welche nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Geschäftsführung im Hinblick auf Geld- und Vermögensgebarung sowie die Buchhaltung des Vereines zu überprüfen.

§ 15 Der Disziplinarausschuss

Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die dem ÖTH angehören müssen. Sie werden von der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung auf den Vorschlag des Vereinsvorstandes auf drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

§ 16 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, können von den Streitparteien dem/der Vorsitzenden des Vereines zur Schlichtung vorgetragen werden. Misslingt der Schlichtungsversuch, so kann jeder der beiden Streitenden beim/bei der Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes ein Schiedsgerichtverfahren beantragen.

Hiezu nominiert jeder der beiden Streitparteien je zwei VertreterInnen als Mitglieder. Der/die Vorsitzende bestimmt das fünfte Mitglied des Schiedsgerichtes, das den Vorsitz in diesem Gremium übernimmt.

Die Tätigkeit des Schiedsgerichtes ist vertraulich und ehrenamtlich. Vor Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens hat jeder Streitpartei als Sicherstellung in der Höhe der zu erwartenden Kosten eine entsprechende Kautionsleistung zu erlegen. Dieser Betrag kann vom Schiedsgericht, so es sich als notwendig erweist, entsprechend erhöht werden. Die gesamten Kosten haben letztlich der unterliegende Teil, bei einem Vergleich beide Streitparteien zu geteilter Hand, zu tragen.

Das Schiedsgericht kann entscheiden:

- Unzuständigkeit
- Abweisung einer Beschwerde
- Anerkennung einer Beschwerde
- Verwarnung eines oder beider Streitparteien
- Antrag auf vorübergehenden oder dauernden Ausschluss eines oder beider Streitparteien an den Disziplinarausschuss

Die Erkenntnis des Schiedsgerichtes ist von dessen/deren Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes dem Vereinsvorstand unverzüglich bekannt zu geben. Gegen diese gibt es kein vereinsinternes Rechtsmittel. Vor einer Anrufung des sachlich oder örtlich zuständigen öffentlichen Gerichtes ist jedenfalls eine Entscheidung des Schiedsgerichtes einzuholen.

§ 17 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von mindestens der Hälfte aller Mitglieder beim/bei der Vorsitzenden schriftlich beantragt werden. Der Beschluss hierüber kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit gefasst werden.

Wird die Auflösung beschlossen, wird das gesamte Vereinsvermögen dem ÖKV in Treuhandverwaltung übergeben und der ÖKV verwaltet dieses Vermögen auf die Dauer von drei Jahren. Wird innerhalb dieser Frist ein neuer Verein mit demselben Ziel und Zweck gegründet, hat dieser Anspruch auf das hinterlegte Vermögen. Vollzieht sich jedoch innerhalb dieser Frist keine Neugründung, verfällt das gesamte Vermögen mit Zinsen zugunsten einer gemeinnützigen Institution für karitative Zwecke im Bereich der Kynologie.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Nichtuntersagung durch die Vereinsbehörde in Kraft.